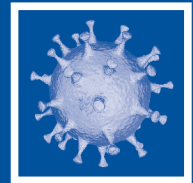


Stand
23.04.2021

Coronavirus Handlungshilfe für Selbsttests



Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Selbsttests im Betrieb

Testen liefert einen wertvollen Hinweis auf das allgemeine Infektionsgeschehen und kann Infektionsketten identifizieren. Dadurch können Ansteckungen reduziert und die Funktionsfähigkeit des Betriebes aufrechterhalten werden.

Die Durchführung von Selbsttests kann auf zwei Wegen erfolgen:

1. Aushändigung von Test-Kits für die Durchführung zu Hause.
Ein guter Zeitpunkt für die Testung zu Hause ist unmittelbar vor der Arbeit.
2. Selbsttestungen im Betrieb.

Durch die Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 21.04.2021 werden Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Woche einen Corona-Test anzubieten (siehe § 5 SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung). [BMAS - Corona-Arbeitsschutzverordnung](#)

Es sind die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu berücksichtigen (z. B. Verpflichtung zur Wahrnehmung des Testangebotes für bestimmte Beschäftigtengruppen, Anforderungen an die Dokumentation). [Corona-Regeln in den Bundesländern \(bundesregierung.de\)](#)

Für die Selbsttestung im Betrieb sollten folgende Aspekte geregelt sein:

1. Bedarf und Beschaffung

1. Feststellen, wie viele Beschäftigte nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten.
Diesen sind mindestens **2 Tests pro Woche** anzubieten.
2. Auswahl eines geeigneten Selbsttests. [BfArM - Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 - Antigen-Tests zur Eigenanwendung \(„Selbsttests“\), deren Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung vom BfArM nach §11 Abs.1 MPG derzeit befristet zugelassen wird \(Sonderzulassung des BfArM\)](#)
3. Anzahl der benötigten Tests für einen bestimmten Anwendungszeitraum ermitteln.
4. Bezugsquellen (medizinischer Fachgroßhandel, Apotheken, Drogeriemärkte...) auswählen und Bestellvorgänge organisieren.

2. Lagerung und Haltbarkeit

Die Zuverlässigkeit der Testergebnisse ist von ordnungsgemäßer Lagerung abhängig; die Angaben auf dem Beipackzettel sind zu beachten.

Testkits sollen bei Raumtemperatur aufbewahrt werden. Sie sollen nicht der prallen Sonne (z. B. im Auto) ausgesetzt, aber auch nicht im Kühlschrank gelagert werden. Das angegebene Haltbarkeitsdatum ist zu beachten.

*SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 22.02.2021 ist berücksichtigt



3. Testkonzept

Folgende Aspekte sollten für ein Testkonzept betrachtet werden:

- Wann, wo und wie oft die Tests durchgeführt werden sollen.
- Die Möglichkeit der Teilnahme der zu testenden Mitarbeiter an den Tests muss sichergestellt sein.
- Schichtarbeit, Außendiensttätigkeit, Geschäftsreisen, Kundenkontakt, mobiles Arbeiten und Rückkehr nach längerer Abwesenheit, etc. sind zu berücksichtigen.
- Die Testung muss an einem Ort ohne weitere Kontaktpersonen vorgenommen werden.

Prinzipiell gilt: Wiederholte Testungen erhöhen die Aussagekraft.

4. Vorbereitung und Organisation

Wenn Hilfe bei der Durchführung des Selbsttests benötigt wird, sollte eine mit der Durchführung dieser Tests vertraute Person im Bedarfsfall kontaktlos (z. B. telefonisch) hinzugezogen werden.

Aus Gründen des Infektionsrisikos kann keine unmittelbare Hilfe erfolgen.

1. Aufklärung der Beschäftigten, wie Selbsttests in das betriebliche Hygienekonzept eingeordnet werden (Grenzen der Aussagekraft, Einhalten der AHA+L-Regeln, etc.).
2. Zugangsmöglichkeiten zu PCR-Tests für den Fall eines positiven Testergebnisses klären und dokumentieren, Ansprechperson und Kontaktdaten zur Weitergabe bereithalten.
3. Auswahl geeigneter Räumlichkeiten für Testungen:
 - Ausreichend großer Raum, der gut belüftet werden kann.
 - Bei der Durchführung des Tests sollte keine weitere Person anwesend sein.
 - Die Oberflächen müssen zur Reinigung und/oder Desinfektion geeignet sein.
 - Eine Möglichkeit, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren, sollte vorhanden sein.
 - Verhaltensweisen können durch Beschilderung gefördert werden.
4. Auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln vor, während und nach der Testung achten, Ansammlungen von Beschäftigten vermeiden.
5. Sicherstellen, dass bei positivem Testergebnis die vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet werden können.
6. Aufklärung zur weiteren Einhaltung der AHA+L-Regeln, auch bei negativem Testergebnis.

5. Testdurchführung

1. Bereitstellung erforderlicher Materialien:
 - Testkits mit Gebrauchsanleitungen
 - Abstellmöglichkeiten für die jeweiligen Testutensilien
 - Müllbeutel für die Entsorgung der benutzten Testkits
 - Abfallbehälter, reißfest, feuchtigkeitsbeständig und dicht, z. B. dickwandiger Müllsack
 - Händedesinfektionsmittel
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Kurzzeitwecker oder Stoppuhr
 - Dokumentationsbogen oder Alternativen
2. Der oder die Beschäftigte führt den Test anhand der Gebrauchsanleitung durch.
Achtung! Bei Überschreitung der in der Gebrauchsanleitung vorgegebenen Ablesezeit kann das Ergebnis falsch sein.
3. Die getestete Person verpackt die verwendeten Testutensilien in den Müllbeutel und entsorgt diesen in das bereitgestellte Abfallbehälter. Sie wäscht sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife. Alternativ kann Handdesinfektionsmittel angewendet werden. Nach Testdurchführung muss der Raum ausreichend gelüftet werden.

4. Kontaktflächen sind nach Benutzung zu reinigen oder zu desinfizieren.
5. Dokumentation:
Laut Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom 21.04.2021 sind vom Arbeitgeber Nachweise über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten momentan bis zum 30.06.2021 aufzubewahren.
Eine Bescheinigungspflicht über das Testergebnis ist nicht vorgesehen.

Vorschlag zur weitergehenden internen Dokumentation:

Die Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Tests kann wichtige Hinweise zum Infektionsgeschehen im Betrieb geben und möglicherweise neue Informationen zur besseren Bekämpfung der Corona-Pandemie liefern (z. B. Häufung von Fällen in bestimmten Arbeitsbereichen). Weiterhin kann sie auch für eventuell erforderliche Nachermittlungen des Gesundheitsamtes verwendet werden.

Wenn sich ein Betrieb aus diesen Gründen für eine Dokumentation entscheidet, ist zu berücksichtigen, dass es sich um vertrauliche personenbezogene Daten handelt.

Folgende Punkte könnten dokumentiert werden:

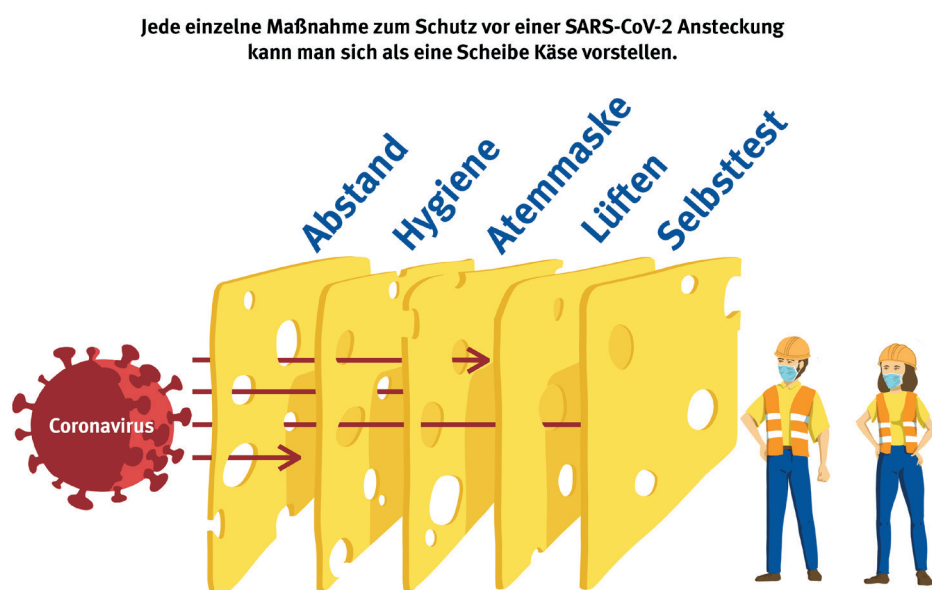
- Anzahl der ausgegebenen und durchgeführten Selbsttests pro Woche,
- Anzahl der positiven Testergebnisse pro Woche,
- Namen der positiv getesteten Beschäftigten und Datum der Erfassung,
- Anzahl der durch einen PCR-Test bestätigten positiven Testergebnisse.

6. Testbewertung

Vorgehensweise bei negativem Testergebnis

Ein negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2-Infektion nicht aus.

Daher dürfen negative Testergebnisse nicht als Sicherheit gelten (etwa in der Form „Ich bin nicht infiziert und kann daher auf Schutzmaßnahmen verzichten“). Es ist in jedem Falle erforderlich, trotz eines negativen Testergebnisses weiterhin die AHA+L-Regeln einzuhalten. Auch bei korrekter Durchführung und negativem Ergebnis bietet der Test keine hundertprozentige Sicherheit und ist nur eine Momentaufnahme. Das betriebliche Hygienekonzept muss weiterhin angewendet werden.



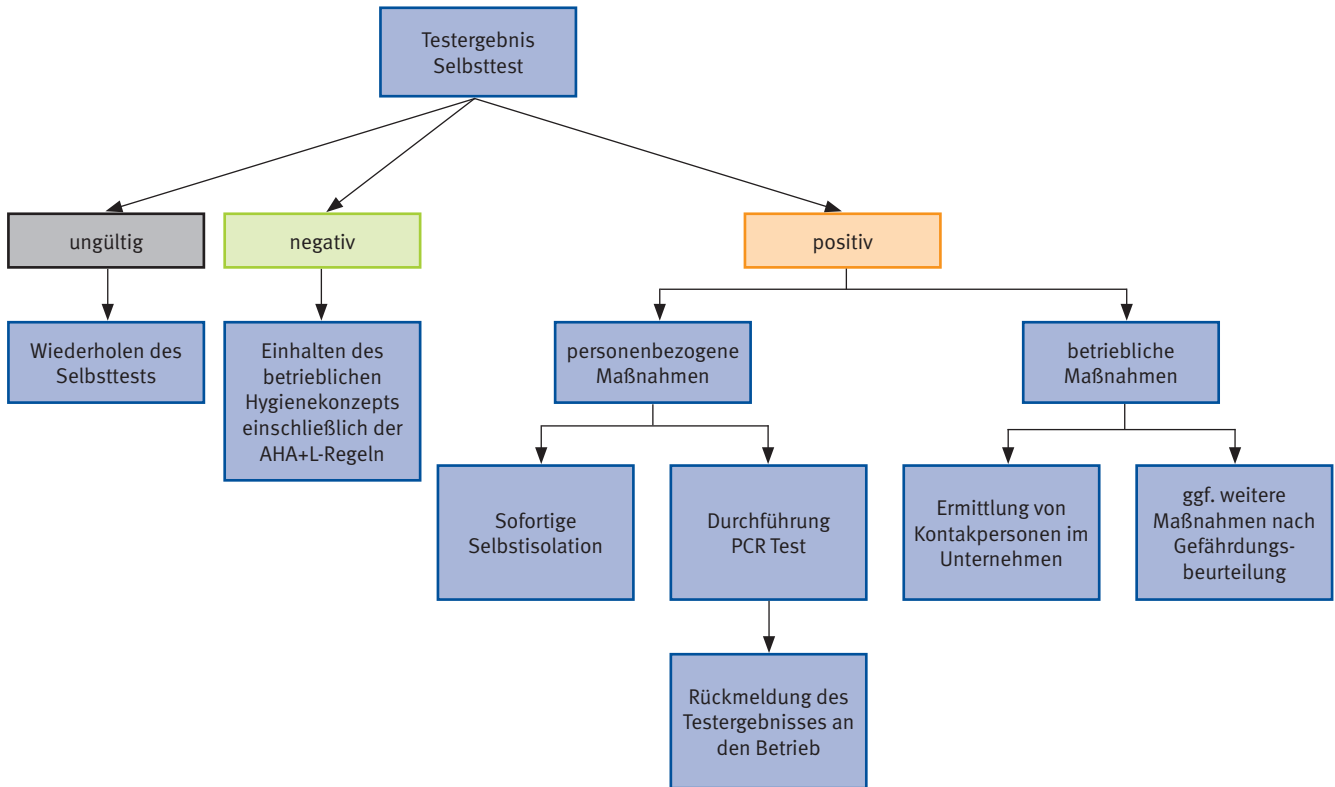
Alle Scheiben sind wichtig, da keine allein perfekt ist!

Vorgehensweise bei positivem Testergebnis

Ein positiver Selbsttest erfordert eine sofortige Selbstisolation und zwingend eine Überprüfung des Testergebnisses durch einen PCR-Test. Die getestete Person wird über den Zugangsweg zur PCR-Testung informiert und Kontaktdaten werden zur Verfügung gestellt.

Weitere notwendige Maßnahmen im Betrieb sind aus der Gefährdungsbeurteilung abzuleiten.

Die genaue Vorgehensweise bei positivem oder negativem Testergebnis ist auch in der nachfolgenden Grafik noch einmal übersichtlich dargestellt:



Orientierende Informationen dazu finden Sie auch auf der Seite des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de).